

gemeinde@laxenburg.at www.laxenburg.at

Tel: +43/2236/71101-0, 2361 Laxenburg, Schlossplatz 7-8

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 28.06.2022 folgende

## Richtlinien

beschlossen:

## Förderung Grippe(Influenza)Impfstoff

Anspruchsberechtigt auf die Auszahlung eines einmaligen Zuschusses zu den Kosten des Influenza-Impfstoffes iHv max. € 14,00 pro Kalenderjahr sind:

- Alle Laxenburger\*innen, die zum Zeitpunkt der Grippeimpfung (laut Eintrag im Impfpass bzw. Impfbestätigung des Arztes/der Ärztin) den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Laxenburg haben und zum Zeitpunkt der Grippeimpfung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses kann bis 28.02. eines Jahres im Gemeindeamt der Marktgemeinde Laxenburg gestellt werden:
  - Persönliche Vorsprache
    - Vorlage der Rechnung über den Erwerb des Influenza-Impfstoffes
    - ein Nachweis, dass die Impfung verabreicht wurde (Eintrag im Impfpass bzw. Impfbestätigung des Arztes/der Ärztin)
    - Lichtbildausweis (Nachweis, dass das 60. Lebensjahr vollendet ist)
  - Antrag per E-Mail an gemeinde@laxenburg.at mit folgenden Beilagen:
    - Rechnung über den Erwerb des Influenza-Impfstoffes.
    - Nachweis, dass die Impfung verabreicht wurde (Eintrag im Impfpass bzw. Impfbestätigung des Arztes/der Ärztin).
    - Lichtbildausweis (Nachweis, dass das 60. Lebensjahr vollendet ist)

Bitte geben Sie uns in Ihrer E-Mail-Nachricht eine Bankverbindung zur Überweisung des Förderbetrags bekannt.

rmeister:

- Der Antrag auf Auszahlung bzw. Überweisung des Subventionsbetrages iHv max. € 14,00 muss in einem zeitlichen Zusammenhang zum Erwerb des Impfstoffes bzw. der Impfung selbst stehen.
- Gewährte bzw. mögliche Impfkostenzuschüsse von Gesundheitskassen, Pensions- und Sozialversicherungsträger und ähnlichen Institutionen im Rahmen von Grippeschutzimpfaktionen werden bei der Beurteilung, ob Anspruch auf den Förderbetrag besteht bzw. in welcher Höhe eine Förderung gewährt wird, miteinbezogen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieses Förderbetrages, die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Diese Richtlinien treten mit 01.07.2022 in Kraft, NEINDE

Angeschlagen am: 29.06.2022 Abgenommen am: 14.07.2022